

Bericht VII

# **Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**

Siebenter Punkt der Tagesordnung

ISBN 978-92-2-721901-3 (print)  
ISBN 978-92-2-721902-0 (web pdf)  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2010*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage ([pubvebte@ilo.org](mailto:pubvebte@ilo.org)) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: [www.ilo.org/publns](http://www.ilo.org/publns).

---

---

## I. Einleitung

1. Im Juni 1998 hat die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen angenommen. Ihr Anhang sah zwei Berichtsverfahren vor, deren Ziel es ist, die Bemühungen der IAO-Mitgliedstaaten um die Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu unterstützen. Der Anhang unterstrich den innovativen und experimentellen Charakter der Berichtsverfahren, indem er vorsah, dass die Konferenz „das Funktionieren dieser Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen zu gegebener Zeit überprüfen (wird), um zu beurteilen, ob sie den in Teil I (des Anhangs) dargelegten Gesamtzweck ausreichend erfüllt haben“<sup>1</sup>.
2. Im Juni 2008 nahm die Konferenz auf ihrer 97. Tagung die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung an. Die Erklärung von 2008 verankert „in Anlehnung an die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen und in deren Bekräftigung“ die Einhaltung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit als eines der vier gleichermaßen wichtigen strategischen Ziele der IAO.
3. Mit den Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 wurde ein System wiederkehrender Diskussionen der Konferenz eingeführt, das auf den vom Verwaltungsrat vereinbarten Modalitäten beruht, ohne Duplizierung der Aufsichtsmechanismen der IAO und mit dem erklärten Ziel, die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse der Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen und die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO zu bewerten, damit diese bei Programm-, Haushalts- und anderen Leitungsentscheidungen als Informationsgrundlage dienen<sup>2</sup>.
4. Gemäß einem vom Verwaltungsrat im November 2008 gefassten Beschluss fanden vom 2. bis 4. Februar 2009 dreigliedrige Beratungen über die Folgemaßnahmen zu der Erklärung von 2008 statt. Eine Reihe möglicher Modifizierungen der Folgemaßnahmen der Erklärung von 1998 wurde geprüft. In Anbetracht dieser Umstände beschloss der Verwaltungsrat, einen zusätzlichen Gegenstand mit dem Titel „Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ in die Tagesordnung dieser Konferenz aufzunehmen.
5. Ziel der in dieser Vorlage präsentierten Vorschläge ist die Überprüfung der Folgemaßnahmen, wie sie bereits im Anhang zur Erklärung von 1998 vorgesehen war, sowie die Gewährleistung von Einheitlichkeit und Effizienz der Folgemaßnahmen im Hinblick auf die Annahme der Erklärung von 2008.

## II. Gegenstand der Überprüfung

6. Im Mittelpunkt dieser Überprüfung steht der Anhang zur Erklärung von 1998, der zwei Berichtsverfahren als Folgemaßnahmen zur Erklärung vorsieht: Gesamtberichte und jährliche Überprüfungen. Die Erklärung selbst wird im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes nicht überprüft. Somit geht es bei den im vorliegenden Dokument enthaltenen Vorschlägen um die Effektivität und den Förderungscharakter der Folgemaßnahmen, die unter keinen Umständen geschwächt werden sollen.

---

<sup>1</sup> Teil IV, Art. 2 des Anhangs der *Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, 1998.

<sup>2</sup> Teil II B(i) und II B(ii) des Anhangs zur *Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung*, 2008.

---

7. Seit Einführung der neuen Berichtsverfahren im Jahre 2000 sind die Konferenz und der Verwaltungsrat wiederholt über Fortschritte bei der Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Sinne der Erklärung von 1998 unterrichtet worden. Eine aktive Mitwirkung der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zeigt sich an den Berichtsquoten, die teilweise 99 Prozent erreichten. Die der Konferenz und dem Verwaltungsrat unterbreiteten Berichte wurden mit allgemeiner Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die anhaltende Diskussion und Sichtbarkeit des Programms trug zur Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit bei, und ein umfangreiches Programm der technischen Zusammenarbeit in verschiedenen Regionen und Ländern erschloss neue Kapazitäten und neues Fachwissen für die Mitgliedsgruppen und verbesserte die Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte auf der Grundlage besserer Informationen, eines Förderungsdialogs und der Durchführung von Projekten der technischen Zusammenarbeit.

8. Eine deutliche Zunahme der Ratifikationen wurde durch Synergien mit der Ratifikationskampagne erreicht, die bereits 1995 im Anschluss an den Weltgipfel für soziale Entwicklung in Kopenhagen angelaufen war. Die Folgemaßnahmen in Fällen, in denen grundlegende Übereinkommen noch nicht ratifiziert sind, erlaubten die Einführung eines Informationssystems mit Basisdaten nach Ländern, das es möglich macht, Fortschritte bei der Umsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in jedem der betreffenden Länder zu verfolgen und zu bewerten.

9. Nach einem Jahrzehnt mit Förderungstätigkeiten und Berichten gemäß der Erklärung von 1998 ist es nunmehr möglich, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die aufgetretenen Probleme und den Bedarf an technischer Zusammenarbeit wesentlich besser einzuschätzen und so die Kapazitäten der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu stärken und den Mitgliedstaaten bei der Förderung und der Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu helfen.

10. Die Tatsache, dass die Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für die IAO und die internationale Gemeinschaft zu einem zusätzlichen Instrument geworden ist, um die Förderung, die Einhaltung und die Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte zu stärken, ist weitgehend auf den besonderen Charakter der Erklärung von 1998 zurückzuführen. Sie ist eine wegweisende politische Erklärung der Konferenz und verkörpert als solche das universelle Engagement aller IAO-Mitglieder – und zwar selbst jener, die die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben – für die Einhaltung, Förderung und Verwirklichung der Grundsätze bezüglich der grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser grundlegenden Übereinkommen sind<sup>3</sup>.

11. Die Erklärung verpflichtet die Organisation, ihre Mitglieder ungeachtet dessen, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht, entsprechend ihren erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen bei der Verwirklichung der in der Erklärung genannten Ziele zu unterstützen<sup>4</sup>. Dies umfasst die gesamte Bandbreite der von der IAO geleisteten Fördertätigkeiten, Unterstützung und technischen Zusammenarbeit, insbesondere entsprechend den Aktionsplänen, die gemäß der Erklärung im Anschluss an die jährlichen Aussprachen über die Gesamtberichte von der Konferenz angenommen und umgesetzt worden sind.

12. Die besondere Bedeutung der Erklärung von 1998 wird weit über die IAO hinaus von vielen regionalen und internationalen Organisationen sowie öffentlichen und priva-

---

<sup>3</sup> Siehe Absätze 2 und 3 der *Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*.

<sup>4</sup> Ebd.

---

ten Einrichtungen anerkannt. Auf die Erklärung wurde in zahlreichen Grundsatzdokumenten und -debatten verwiesen, ebenso bei Aktivitäten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, in Rahmenvereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften, in Dokumenten zur sozialen Verantwortung von Unternehmen, in bilateralen Handelsabkommen sowie in regionalen und globalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken. Das im Rahmen der Erklärung durchgeführte Programm der technischen Zusammenarbeit erhielt ebenfalls anhaltende Unterstützung durch die Geberländer. Der größte Teil dieser Unterstützung entfiel auf die Beseitigung der Kinderarbeit und der Zwangsarbeit, während für die Förderung der Vereinigungsfreiheit und der Nichtdiskriminierung weniger Mittel eingingen.

13. Die genannten Aspekte stehen im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes nicht zur Debatte. Die Vorschläge zur Überprüfung und Überarbeitung beschränken sich auf die Berichtsverfahren im Anhang zur Erklärung. Sie erstrecken sich auf die jährliche Überprüfung und die Gesamtberichte. Auf der Grundlage der im Lauf des Jahrzehnts gemachten Erfahrungen soll festgestellt werden, wie die Berichterstattung im Licht der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 optimiert werden kann. Hierbei müssen Überschneidungen und Unterbrechungen sowie unnötige und übermäßige Berichtslasten für die Mitglieder oder für das Amt vermieden werden.

### **III. Die Gesamtberichte**

14. Seit 2000 wird der Konferenz jedes Jahr ein Gesamtbericht über eine der vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgelegt (Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, effektive Beseitigung der Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Bis 2011 wird jedes Thema in einem Zyklus von vier Jahren dreimal erörtert worden sein. Die Diskussion über jeden Gesamtbericht hat in Übereinstimmung mit der Intention der Erklärung von 1998 zur Aufstellung von Aktionsplänen geführt, die der Verwaltungsrat auf seinen Novembertagungen annimmt. Es gibt somit vier Aktionspläne, die im Ausschuss für technische Zusammenarbeit des Verwaltungsrats erörtert und regelmäßig aktualisiert worden sind. Der Strategische grundsatzpolitische Rahmen der IAO enthält für jede der vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ein Ergebnis, das diesen Aktionsplänen Rechnung trägt.

15. Entsprechend der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung soll die Konferenz jedes Jahr eine Diskussion über einen wiederkehrenden Gegenstand im Zusammenhang mit einem der vier strategischen Ziele der Organisation führen<sup>5</sup>. Im März 2009 beschloss der Verwaltungsrat, dass die Dauer des Zyklus der Diskussionen wiederkehrender Gegenstände zu allen strategischen Zielen sieben Jahre betragen soll. Die erste wiederkehrende Diskussion befasst sich 2010 mit dem Thema Beschäftigung, die zweite 2011 mit dem Thema Sozialschutz (Soziale Sicherheit). Der Verwaltungsrat beschloss ferner, die wiederkehrende Diskussion 2012 soll sich mit allen vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit befassen. Im Laufe des Zyklus von sieben Jahren steht das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit also zweimal zur Diskussion. Dies entspricht in etwa dem bisherigen zeitlichen Abstand von vier Jahren bei der Behandlung jedes der grundlegenden Prinzipien und Rechte in einem Gesamtbericht.

---

<sup>5</sup> Teil II B des Anhangs zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008.

---

16. Die Gesamtberichte sollen erklärtermaßen ein dynamisches Gesamtbild der Situation in Bezug auf die Förderung jeder Kategorie grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im vorangegangenen Vierjahreszyklus vermitteln, und sie sollen als Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit der diesbezüglichen Maßnahmen der IAO sowie für die Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Zukunft dienen. Dieses Ziel entspricht im Wesentlichen der Intention der wiederkehrenden Diskussionen im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008, namentlich der Organisation zu helfen, i) die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen, diesen mit allen ihr verfügbaren Aktionsmitteln wirksamer gerecht zu werden (einschließlich normenbezogener Maßnahmen, technischer Zusammenarbeit und der Fach- und Forschungskapazität des Amtes) und ihre Prioritäten und Aktionsprogramme entsprechend anzupassen, und ii) die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO zu bewerten, damit diese bei Programm-, Haushalts- und anderen Leitungsentscheidungen als Informationsgrundlage dienen<sup>6</sup>. Angesichts dieser Ähnlichkeit sowohl des zeitlichen Abstands als auch des Konzepts und der Art der Diskussionen der wiederkehrenden Gegenstände können die Gesamtberichte ohne Duplizierung oder Wiederholungen und unter Beibehaltung ihres grundlegenden Anliegens in Berichte über wiederkehrende Gegenstände umgewandelt werden.

17. Die wiederkehrenden Berichte sollen „Flaggschiffprodukte“ sein, die ein dynamisches Gesamtbild der regionalen Entwicklungen und Situationen in Bezug auf die Einhaltung, Verwirklichung und Förderung der betreffenden Rechte und Prinzipien vermitteln. Sie werden die neuesten globalen Trends bei der Anwendung und Förderung dieser Rechte und Prinzipien untersuchen und dabei den Förderungscharakter der Diskussion achten (unter Wahrung des bislang strikt gewahrten Unterschieds zwischen der Diskussion und der Art und Weise, wie die konkrete Anwendung der Normen von der Konferenz untersucht wird).

18. Der wiederkehrende Bericht soll die Grundsatzpolitik und Tätigkeiten der IAO in der vorangegangenen Periode, ihre Erfolge oder Misserfolge bei der Förderung der betreffenden Rechte und Prinzipien sowie die daraus zu ziehenden Lehren behandeln. Dies wird die Transparenz der Tätigkeiten der IAO gewährleisten und der Konferenz Gelegenheit zu einer Diskussion über Möglichkeiten geben, die Wirksamkeit von IAO-Maßnahmen zu verbessern. Der Bericht wird die Elemente eines IAO-Aktionsplans vorstellen, um die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mit Hilfe verschiedener Mittel wie z. B. Forschung, technische Unterstützung und technische Zusammenarbeit sowie durch Partnerschaften mit anderen öffentlichen und privaten Akteuren und durch Zusammenarbeit innerhalb des multilateralen Systems zu fördern. Somit wird ein praktisches Ergebnis darin bestehen, dass die Konferenz einen integrierten Aktionsplan für die IAO für die kommenden Jahre überprüft und annimmt.

19. Gesamtberichte werden bislang in einer Sondersitzung des Konferenzplenums erörtert, und dies wird auch weiterhin der Fall sein, bis der gegenwärtige Zyklus im Juni 2011 abgeschlossen ist. Die wiederkehrenden Berichte werden in einem für diesen Gegenstand eingesetzten Ausschuss der Konferenz erörtert werden. Die Diskussionen werden sehr viel ausführlicher und interaktiver sein, und sie werden voraussichtlich zu einem Entwurf von Schlussfolgerungen führen, der der Konferenz zur Annahme unterbreitet wird.

20. Gegenwärtig besteht bei der Vorlage eines Gesamtberichts vor dem Plenum der Konferenz nicht die Möglichkeit, aus der eintägigen interaktiven dreigliedrigen Diskus-

---

<sup>6</sup> Teil II (A) (i) der *Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung*, 2008, sowie Teil II (B) ihres Anhangs.

---

sion unverzüglich Schlussfolgerungen zu ziehen. In der Regel besteht die Plenarsitzung vor allem aus vorbereiteten Erklärungen in Form formeller Ansprachen. Die verschiedenen Ad-hoc-Vorkehrungen, die eingeführt worden waren, um die Interaktivität zu verbessern, waren im Großen und Ganzen nicht erfolgreich. Nach der Eröffnung und hochrangigen Ansprachen oder nach einer Podiumsdiskussion leerte sich der Konferenzsaal nach und nach. Es sei hinzugefügt, dass dies nicht nur für die Diskussion des Gesamtberichts gilt, sondern ein Merkmal aller Plenarsitzungen der Konferenz ist, wie bei mehreren Überprüfungen der Funktionsweise der Konferenz festgestellt wurde.

## IV. Jährliche Überprüfung

21. In den vergangenen zehn Jahren wurde bei den jährlichen Überprüfungen betont, dass sich die Ratifikationsquote der grundlegenden Übereinkommen erhöht hat, wie nachstehend ausgeführt wird. Dennoch ist es nicht möglich, einen kausalen Zusammenhang zwischen den jährlichen Überprüfungen und den Ratifikationen herzustellen, und es ist zu bedenken, dass die Zunahme der Ratifikationen bereits mit der 1995 angelaufenen Kampagne begann. Zudem wurde der Liste ein neues Übereinkommen – das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 – nach seiner Annahme 1999 hinzugefügt. Seinerzeit betonte die Konferenz ausdrücklich die Bedeutung einer raschen und weitreichenden Ratifikation, und sie befasste sich schon während des Redaktionsverfahrens mit möglichen Problemen.

22. Heute gibt es viel weniger Fälle von Nichtratifizierung als zum Zeitpunkt der Einführung jährlicher Überprüfungen. Dies bedeutet, dass jetzt zu praktisch jedem Fall von Nichtratifizierung oft recht ausführliche Informationen vorliegen. Insgesamt sollten sich die Informationen jedoch nicht so rasch verändern wie früher. Die Informationen sollten regelmäßig aktualisiert und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, auch dem Verwaltungsrat. Eine stärker analytisch ausgerichtete Überprüfung der Trends und der getroffenen Maßnahmen könnte dann in die Berichte über den wiederkehrenden Gegenstand aufgenommen werden, die für die Aussprache der Konferenz regelmäßig die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zusammenfassen.

23. Mit einer Ratifikationsquote der grundlegenden Übereinkommen von 90 Prozent ist ein Punkt erreicht worden, an dem man die Frage stellen kann, ob alle Mittel, die derzeit für eine gründliche Analyse der Nichtratifizierung aufgewandt werden, gerechtfertigt sind. Als das Verfahren im Juni 1998 eingeführt wurde, gab es 862 Ratifikationen der seinerzeit sieben grundlegenden Übereinkommen. Diese Anzahl ist mittlerweile um fast 53 Prozent gestiegen und hat die Gesamtzahl von 1.319 Ratifikationen (von 1.464 möglichen Ratifikationen) der acht grundlegenden Übereinkommen erreicht<sup>7</sup>.

24. Unterdessen zeigt sich immer deutlicher, dass einige grundlegende Übereinkommen nahezu universell ratifiziert sind, während andere trotz der insgesamt ansteigenden Ratifizierungsquote noch weit zurückliegen. Gegenwärtig beläuft sich die Anzahl der Ratifikationen der Übereinkommen Nr. 29 und 105 über die Zwangsarbeit auf 174 bzw. 171 (bei insgesamt 183 Mitgliedstaaten). Die Übereinkommen Nr. 100 und 111 über Nichtdiskriminierung wurden von 168 bzw. 169 Ländern ratifiziert, die Übereinkommen Nr. 138 und 182 über Kinderarbeit von 155 bzw. 172 Ländern, und die Übereinkommen Nr. 87 und 98 über Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen von 150 bzw. 160 Ländern. Anfang 1998 verzeichneten diese Übereinkommen mit Ausnahme des Übereinkommens Nr. 182 erst 145, 130, 136, 129, 64, 121 bzw. 137 Ratifika-

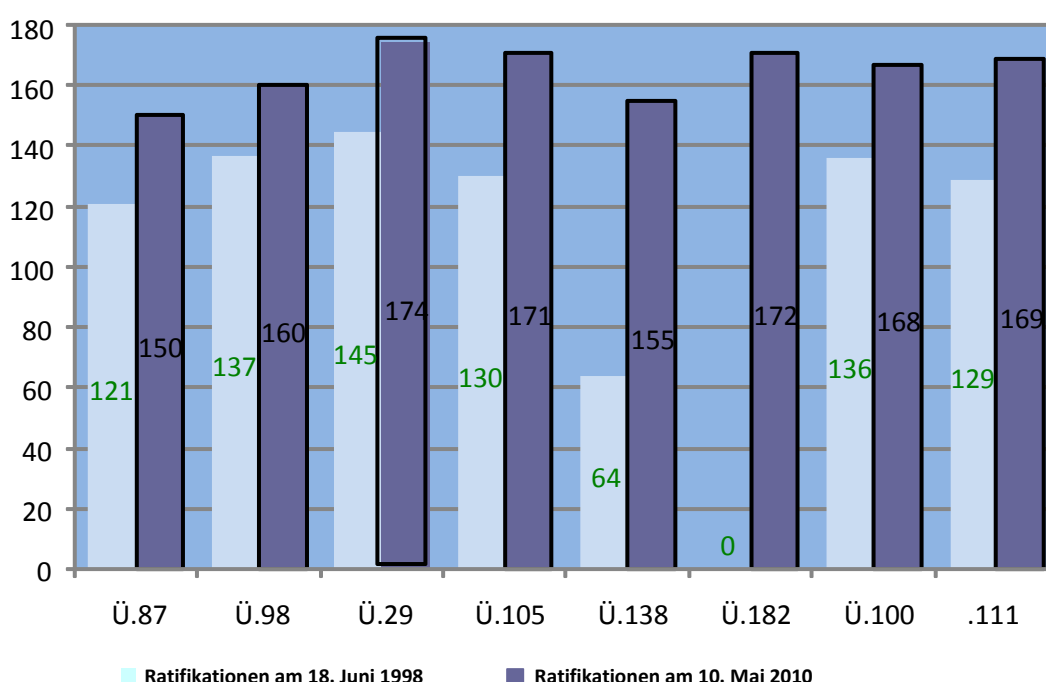
---

<sup>7</sup> Die Angaben in dieser Vorlage beruhen auf dem Stand vom 10. Mai 2010.

tionen. Das Übereinkommen Nr. 182 wurde 1999 angenommen und gehört zu den am schnellsten ratifizierten Übereinkommen der IAO.

25. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Annahme der Erklärung nicht vorherzusehen. Da es nicht lediglich darum ging, die Ratifikation zu fördern, ging man davon aus, dass es weiterhin eine größere Zahl von Nichtratifizierungen geben würde, und deren Untersuchung war der Grund für den relativ komplexen Mechanismus der jährlichen Überprüfung. Die Folgemaßnahmen sahen für diesen Zweck u.a. die Möglichkeit einer unabhängigen Sachverständigengruppe sowie Modalitäten für eine Erörterung der Situation von Mitgliedstaaten vor, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

**Anzahl der Ratifikationen grundlegender Übereinkommen der IAO zum Zeitpunkt der Annahme der Erklärung von 1998 (am 18. Juni 1998) und heute (am 10. Mai 2010)**



26. Die Modalitäten der jährlichen Überprüfung sollen ursprünglich wie folgt aussehen: i) an Mitgliedstaaten, die ein oder mehrere grundlegende Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wurden Fragebögen versandt; ii) die Antworten wurden vom Amt zusammengestellt und dem Verwaltungsrat unterbreitet; iii) das Amt konnte eine Gruppe von Sachverständigen (später als sachverständige Berater bezeichnet) beauftragen, eine Einführung zu dieser Sammlung zu verfassen; iv) eine dreigliedrige Diskussion über die Situation in Bezug auf alle vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte sollte jedes Jahr auf der Tagung im März des Verwaltungsrats stattfinden; v) der Verwaltungsrat könnte gegebenenfalls als Plenarausschuss fungieren, um die Teilnahme von Regierungen zu ermöglichen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

27. Die jährlichen Überprüfungen sollten Gelegenheit bieten, die Bemühungen der Mitglieder zu überprüfen, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben. Im Mittelpunkt stehen dabei hauptsächlich Probleme und Fortschritte bei der Einhaltung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte in diesen Mitgliedstaaten. In der Praxis werden mit dem derzeit angewandten Verfahren jedoch vorwiegend allgemeine Informationen zu bestimmten Trends eingeholt, insbeson-

---

dere zu Ratifikationen, Ratifikationsabsichten, neuen Gesetzesvorschriften, dem Bedarf an technischer Unterstützung und den Schwierigkeiten, die einer Ratifikation im Wege stehen. Diese Informationen wurden in den Antworten auf die Ratifikationskampagne häufig wiederholt.

28. In der Praxis sind einige jährliche Überprüfungsverfahren in Anbetracht von Veränderungen der externen Umstände modifiziert worden. Die Veränderungen wurden zum Teil auf Empfehlung der sachverständigen Berater und mit Zustimmung des Verwaltungsrats eingeführt. Sie machen deutlich, dass es notwendig ist, die 1998 eingeführten Verfahren zu überprüfen und anzupassen. Eine solche Überprüfung wäre auch ohne die Veränderungen notwendig geworden, die durch die Folgemaßnahmen zu der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in Gang gesetzt worden sind.

29. Zunächst wurde jeder Bericht, der von einer nichtratifizierenden Regierung eingereicht wurde, in eine Berichtsammlung aufgenommen und veröffentlicht. Die Zusammenstellung der Jahresberichte erwies sich als mühsam. Einige Regierungen bestanden darauf, ihre Berichte ungekürzt zu veröffentlichen. Auch war es nicht immer einfach, zwischen einer Information und einer Vorlage zu unterscheiden, die Beschwerdecharakter hatte oder sich mit einer Beschwerde befasste und somit eigentlich dem Aufsichtsmechanismus für die Normen zuzurechnen war. Daher musste ein Teil des Materials gestrichen werden. Seit Januar 2002 wird die Sammlung der Jahresberichte nicht mehr in gedruckter Form erstellt.

30. Die Fragebögen für die Jahresberichte enthielten ursprünglich relativ detaillierte Fragen, die sich jedes Jahr wiederholten. Später wurde versucht, diesen Ansatz durch die Entwicklung von Ausgangsdaten für jedes Land in Bezug auf jedes nicht ratifizierte Übereinkommen zu ersetzen. Solche Ausgangsdaten müssen regelmäßig aktualisiert werden; die Fragebögen können jetzt kürzer und einfacher sein und auch andere Berichtsverfahren nutzen. Eine solche Berichterstattung würde sich nicht nur auf die Ratifikationsaussichten beziehen, sondern auch auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu fördern, einzuhalten und zu verwirklichen.

31. Die Gruppe der sachverständigen Berater spielte in den ersten Jahren nach Einführung der Folgemaßnahmen die eine profilierte Rolle. Zunächst bestand ihre Aufgabe darin, den Verwaltungsrat auf wichtige Aspekte in der Sammlung der Jahresberichte aufmerksam zu machen. Dies geschah, indem sie zur Berichtsammlung eine Einführung verfassten. Die Einführungen wurden jedoch relativ lang und enthielten Wiederholungen, und gelegentlich wurden die Empfehlungen der sachverständigen Berater vom Verwaltungsrat nicht im Einzelnen erörtert. Die sachverständigen Berater formulierten eine Reihe konkreter Empfehlungen, die im Rahmen der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit umgesetzt wurden; dem Verwaltungsrat wurde darüber Bericht erstattet. Da die Fälle von Nichtratifizierung jedoch abnahmen und die restlichen Fälle gut dokumentiert waren, stellte sich die Frage, ob die Einschaltung der sachverständigen Berater noch sinnvoll war. Die sachverständigen Berater hatten diese Frage selbst diskutiert und Zweifel am Sinn weiterer Investitionen für ihre Treffen geäußert. Die Gruppe ist seit Januar 2008 nicht mehr einberufen worden.

32. Die Diskussion der Jahresberichte im Verwaltungsrat hat ebenfalls die ursprünglichen Erwartungen nicht erfüllt. Es gab keine längeren Diskussionen der Jahresberichte. Trotz der speziellen Vorkehrungen mit dem Ziel, den Verwaltungsrat in einen Plenarausschuss zu verwandeln, damit ein nicht dem Verwaltungsrat angehörendes Mitglied intervenieren kann, wurde diese Möglichkeit nie in Anspruch genommen.

---

33. Bis zu einem gewissen Grad gibt es inhaltliche wie verfahrenstechnische Überschneidungen. Da sich die Kommentare und Daten, die im Rahmen der Jahresberichte eingehen, vor allem mit Fragen im Zusammenhang mit Ratifikationsaussichten befassen, überschneiden sie sich mit dem, was im Zusammenhang mit der Ratifikationskampagne berichtet wurde. In der Praxis kommt es vor, dass einem Mitgliedstaat zwei- oder sogar dreimal in einem Jahr die gleichen Fragen zu dem gleichen nicht ratifizierten Übereinkommen gestellt werden. Eine Regierung, der im Rahmen der jährlichen Überprüfung ein Fragebogen zugeht, erhält außerdem ein Schreiben, in dem sie ersucht wird, im Rahmen der Ratifikationskampagne zum gleichen Übereinkommen ihre Position zu erläutern, und gelegentlich wird sie darüber hinaus auch aufgefordert, einen Fragebogen nach Artikel 19 zum gleichen Übereinkommen zu beantworten.

34. Alle Verfahren oder Vorkehrungen, die die derzeitigen Jahresberichte ersetzen, müssen die Ziele der 1998 festgelegten Verfahren für Jahresberichte erfüllen. Sie sollten der IAO die Möglichkeit geben, Informationen über die Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte in den nichtratifizierenden Mitgliedstaaten zu erhalten und zu erörtern. Eine geeignete Berichterstattung durch die nichtratifizierenden Mitgliedstaaten ist zwar weiterhin erforderlich, doch die könnte auch ohne separaten Fragebogen erfolgen, indem die bestehenden Berichtsformulare nach Artikel 19 der Verfassung verwendet werden, demselben Artikel, der auch Grundlage der jährlichen Überprüfung ist.

35. Aufgrund des hohen Ratifikationsstandes ist die Reichweite der jährlichen Überprüfungen viel geringer geworden. Die Überprüfung könnte alle drei oder vier Jahre je nach zeitlicher Abfolge der wiederkehrenden Diskussionen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durchgeführt werden. Dies würde eine regelmäßige Aktualisierung der nationalen Ausgangsdaten ermöglichen, die zur Wissensgrundlage beitragen, u.a. für die wiederkehrenden Diskussionen. Eine solche Synchronisierung würde einem seit mehreren Jahren geäußerten Anliegen Rechnung tragen, da so die Berichtslast der Mitgliedstaaten verringert würde.

36. Die erste wiederkehrende Diskussion im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008, die auf dieser Konferenz zum strategischen Ziel der Beschäftigung stattfindet, und die zweite wiederkehrende Diskussion im Jahr 2011 zum strategischen Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) werden beide begleitet von einer allgemeinen Erhebung nach Artikel 19 zu den entsprechenden Übereinkommen. Für die auf der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2012 geplante dritte wiederkehrende Diskussion zum strategischen Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit hat der Verwaltungsrat beschlossen das Amt zu ersuchen, nach Artikel 19 einen Bericht über die acht grundlegenden Übereinkommen zu verfassen.<sup>8</sup> Da die Berichte nach Artikel 19 auch die nichtratifizierenden Staaten erfassen, würde diese Allgemeine Erhebung alle von den Jahresberichten erfassten Länder abdecken.<sup>9</sup>

37. Die Bereitstellung von Ausgangsdaten durch nichtratifizierende Staaten soll fortgeführt werden, und sie sollen für die Mitgliedstaaten leicht zugänglich sein. Sie sollen ersucht werden, die Ausgangsdaten bei neuen Entwicklungen zu aktualisieren, und auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sollten weiterhin die gleichen Möglichkeiten der Informationseingabe besitzen. Die Berichte über wiederkehrende Gegenstände

---

<sup>8</sup> GB.307/10/2 (Rev).

<sup>9</sup> Für eine ausführlichere Beschreibung der Konsequenzen der Verbindungen zwischen dem wiederkehrenden Bericht und der Allgemeinen Erhebung siehe auch GB.304/LILS/4. Zu Beschlüssen über die Verbindungen zwischen den Diskussionen der wiederkehrenden Gegenstände zu den Themen Beschäftigung 2010 und Sozialschutz 2011 siehe GB.303/PV, Abs. 252.

---

würden dann auch über die Bemühungen jener Mitgliedstaaten informieren, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben.

## **V. Unterstützung der IAO und technische Zusammenarbeit**

38. Die Erklärung von 1998 stützt sich auf das Engagement der Mitgliedstaaten, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen. Die Erklärung anerkennt die Pflicht der Organisation, ihre Mitglieder entsprechend ihren erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen dabei zu unterstützen, die in der Erklärung genannten Ziele zu erreichen. Seit Annahme der Erklärung hat das Amt in ratifizierenden wie in nichtratifizierenden Mitgliedstaaten ein Programm der technischen Zusammenarbeit entwickelt und durchgeführt. Die Fähigkeit des Amtes, diese Hilfe bereitzustellen, muss aufrechterhalten und gestärkt werden, insbesondere angesichts dessen, dass in der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung gefordert wird, die Kapazität der IAO zu stärken, und dass alle strategischen Ziele auf integrierte und sich gegenseitig stärkende Weise verfolgt werden sollen.

39. Das Internationale Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) bietet technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Abschaffung der Kinderarbeit. Das Programm zur Förderung der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (DECLARATION) führt Projekte durch, die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, in den Bereichen Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit (einschließlich Menschenhandel) sowie Förderung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu fördern.

40. Die Hauptabteilung DECLARATION stellte in den vergangenen zehn Jahren für über 80 Mitgliedstaaten technische Unterstützung zur Verfügung. Die Tätigkeiten führten dazu, dass in einigen Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen zuvor nicht anerkannt waren, diese Rechte eingeführt wurden. Die Unterstützung bewirkte ferner, dass zahlreiche Länder anerkannten, dass Zwangsarbeit und Menschenhandel existieren und dass sie dringend beseitigt werden müssen. Die der technische Zusammenarbeit führte zu konkreten Ergebnissen auf nationaler Ebene, z. B. zur Novellierung innerstaatlicher Gesetze und Vorschriften, zur Einrichtung institutioneller Strukturen, die Kollektivverhandlungen erleichtern, und zur Koordination und Stärkung innerstaatlicher Bemühungen um die Beseitigung von Zwangsarbeit und Menschenhandel. Länder wurden dabei unterstützt, Aktionspläne für Nichtdiskriminierung einschließlich der Einrichtung von Beobachtungsstellen anzunehmen und umzusetzen, entsprechende Lehrpläne in Berufsschulen einzuführen und Gesetzesreformen durchzuführen.

41. Insgesamt haben diese Maßnahmen maßgeblich dazu beigetragen, die globale Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu verbessern und in vielen Mitgliedstaaten nationale Kapazität aufzubauen, und sie sind ein Beispiel dafür, wie wichtig Projekte der technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Erklärung sind. Finanziert werden diese Programme, einschließlich des Sonderaktionsprogramms zur Zwangsarbeit, das als direktes Ergebnis des ersten Gesamtberichts zu dieser Frage aufgenommen wurde, hauptsächlich mit Sondermitteln, die von Gebern bereitgestellt werden. Das Geberinteresse war in Bezug auf die vier Grundsätze nicht in allen Bereichen gleich stark.

---

42. Die zur Unterstützung aller Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit geleistete technische Zusammenarbeit und technische Hilfe muss auf stetige Weise fortgesetzt und ausgeweitet werden. Es ist erforderlich, dass über die Ergebnisse dieser Tätigkeiten regelmäßig Bericht erstattet wird, und die Berichte an die Konferenz über den wiederkehrenden Gegenstand sollten diese Aufgabe erfüllen, die seit dem Jahr 2000 teilweise von den Gesamtberichten wahrgenommen wurde.

43. Die vom Verwaltungsrat angenommenen Aktionspläne sowie die Diskussionen in seinem Ausschuss für technische Zusammenarbeit waren für die Tätigkeit der IAO in diesem Bereich wegweisend. Mit der Einführung von Berichten über wiederkehrende Gegenstände würden solche Aktionspläne künftig von der Konferenz selbst angenommen. Sie würden sich auf alle vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte beziehen, während es gegenwärtig vier separate Aktionspläne gibt, die in verschiedenen Jahren angenommen werden. Sie würden somit auch auf die Wechselbeziehungen zwischen den vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eingehen und sie dynamischer und umfassender fördern. Die Aktionspläne wären auch weiterhin eine Richtschnur für die technische Zusammenarbeit und technische Unterstützung sowie für Forschungsarbeiten und andere Tätigkeiten der IAO, deren Ziel die Förderung, Einhaltung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ist, wie in Absatz 3 der Erklärung von 1998 vorgesehen.

## **VI. Änderungen des Anhangs**

44. In Anbetracht dieser Überlegungen enthält der folgende Empfehlungsentwurf Vorschläge zur Abänderung der Folgemaßnahmen. Um die Änderungen an den bestehenden Folgemaßnahmen deutlich sichtbar zu machen, sind die Vorschläge gekennzeichnet auf Grundlage des Anhangs der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Hinzufügungen sind unterstrichen, vorgeschlagene Streichungen sind durchgestrichen):

---

## Entschließungsentwurf

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2010 zu ihrer 99. Tagung zusammengetreten ist,

unter Hinweis auf die Annahme der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen auf ihrer 86. Tagung, 1998,

unter Hinweis auf die Annahme der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung auf ihrer 97. Tagung, 2008,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten der Mitglieder bei der Einhaltung, Förderung und Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und von der Notwendigkeit, diese Fortschritte durch Folgemaßnahmen zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Umsetzung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung nicht zu einer Zunahme der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten führen sollte,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung zu bringen mit den Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung,

beschließt, die Funktionsweise der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anzupassen,

nimmt daher heute, am ... Juni 2010 den dieser Entschließung beigefügten Text an, der den Anhang zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 ersetzt und als „Anhang zur Erklärung von 1998 (Neufassung)“ bezeichnet wird.

## Folgemaßnahmen zur Erklärung

### I. GESAMTZWECK

1. Ziel der nachstehend beschriebenen Folgemaßnahmen ist es, die Bemühungen der Mitglieder der Organisation um die Förderung der in der Verfassung der IAO und in der Erklärung von Philadelphia verankerten und in dieser Erklärung bekräftigten grundlegenden Prinzipien und Rechte zu unterstützen.
2. Im Einklang mit diesem Ziel, das reinen Förderungscharakter hat, werden diese Folgemaßnahmen die Ermittlung von Bereichen ermöglichen, in denen die Unterstützung der Organisation durch ihre Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit für ihre Mitglieder von Nutzen sein kann, um ihnen bei der Verwirklichung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte behilflich zu sein. Sie sind kein Ersatz für die bestehenden Überwachungsmechanismen und sollen deren Funktionieren nicht behindern; infolgedessen werden spezifische Situationen, die in den Zuständigkeitsbereich jener Mechanismen fallen, im Rahmen dieser Folgemaßnahmen nicht geprüft oder erneut geprüft.
3. Die beiden Aspekte dieser Folgemaßnahmen, die nachstehend beschrieben werden, beruhen auf bestehenden Verfahren: Die ~~jährlichen~~ Folgemaßnahmen betreffend nicht ratifizierte grundlegende Übereinkommen werden lediglich eine gewisse Anpassung der derzeitigen Anwendungsmodalitäten von Artikel 19 Absatz (5) e) der Verfassung erfordern; und der ~~Gesamtbericht~~ wiederkehrende Bericht über die effektive Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird dazu dienen, die Konferenz

---

über die Bedürfnisse der Mitglieder, die von der IAO durchgeführten Maßnahmen und die bei der Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erzielten Ergebnisse zu informieren aus den gemäß der Verfassung durchgeführten Verfahren den besten Nutzen zu ziehen.

## II. ~~JÄHRLICHE~~ FOLGEMASSNAHMEN BETREFFEND NICHTRATIFIZIERTE GRUNDLEGENDE ÜBEREINKOMMEN

### A. Zweck und Umfang

1. Der Zweck besteht darin, eine Gelegenheit zu schaffen, jedes Jahr auf regelmäßiger Grundlage mit Hilfe vereinfachter Verfahren ~~anstelle der vom Verwaltungsrat 1995 eingeführten vierjährigen Überprüfung~~ die von den Mitgliedern, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, gemäß der Erklärung unternommenen Anstrengungen zu überprüfen.
2. Die Folgemaßnahmen werden sich ~~jedes Jahr~~ auf die vier Bereiche der grundlegenden Rechte und Prinzipien erstrecken, die in der Erklärung angegeben sind.

### B. Modalitäten

1. Die Folgemaßnahmen werden auf den von den Mitgliedern nach Artikel 19 Absatz (5) e) der Verfassung angeforderten Berichten beruhen. Die Berichtsformulare werden so abgefasst werden, dass von den Regierungen, die nicht eines oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, Informationen über etwaige Änderungen in ihrer Gesetzgebung und Praxis eingeholt werden, wobei Artikel 23 der Verfassung und die übliche Praxis berücksichtigt werden.
  2. ~~Diese vom Amt zusammengestellten Berichte werden vom Verwaltungsrat überprüft werden.~~
  3. ~~Im Hinblick auf die Vorlage einer Einführung zu den auf diese Weise zusammengestellten Berichten, in der die Aufmerksamkeit auf Aspekte gelenkt wird, die eine eingehendere Diskussion erfordern könnten, kann das Amt auf eine vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck eingesetzte Sachverständigengruppe zurückgreifen.~~
  4. ~~Es sollten Anpassungen bei den bestehenden Verfahren des Verwaltungsrats geprüft werden, um Mitgliedern, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, Gelegenheit zu geben, während der Diskussionen im Verwaltungsrat in der zweckmäßigsten Weise etwa erforderliche oder nützliche Erläuterungen zur Ergänzung der in ihren Berichten enthaltenen Informationen zu geben.~~
2. Die angeforderten Informationen werden dazu dienen, die Ausgangsdaten zu aktualisieren, und sie werden in die wiederkehrenden Berichte über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen, die der Konferenz vorgelegt werden. Dem Verwaltungsrat wird jedes Jahr ein Bericht mit aktualisierten Informationen über die Bemühungen der Mitglieder vorgelegt.

## III. GESAMTBERICHT WIEDERKEHRENDER BERICHT ÜBER GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN UND RECHTE BEI DER ARBEIT

### A. Zweck und Umfang

1. ~~Dieser~~ Der wiederkehrende Bericht soll ein dynamisches Gesamtbild der während der vorausgehenden ~~Vierjahres~~ Periode verzeichneten Entwicklungen in Bezug auf jede Gruppe grundlegender Prinzipien und Rechte vermitteln und als Grundlage für die

---

Bewertung der Wirksamkeit der von der Organisation geleisteten Unterstützung und für die Festlegung von Prioritäten für den folgenden Zeitraum dienen, ~~und zwar~~ auch in Form von Aktionsplänen für die technische Zusammenarbeit, die insbesondere dazu bestimmt sind, die zu ihrer Durchführung erforderlichen internen und externen Ressourcen zu mobilisieren.

2. Der Bericht wird ~~jedes Jahr~~ abwechselnd eine oder mehrere der vier Gruppen grundlegender Prinzipien und Rechte behandeln gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates, wenn er den wiederkehrenden Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

#### *B. Modalitäten*

1. Der Bericht wird unter der Verantwortung des Generaldirektors auf der Grundlage offizieller Informationen oder von in Übereinstimmung mit feststehenden Verfahren beschafften und bewerteten Informationen ausgearbeitet werden. Im Fall von Staaten, die die grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wird er insbesondere auf den Ergebnissen der vorstehend erwähnten ~~jährlichen~~ Folgemaßnahmen beruhen. Im Fall von Mitgliedern, die die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben, wird der Bericht insbesondere auf den nach Artikel 22 der Verfassung behandelten Berichten beruhen. Er wird auch auf die Erfahrungen verweisen, die bei der technischen Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Tätigkeiten der IAO gemacht worden sind.

2. Dieser Bericht wird der Konferenz ~~zur dreigliedrigen Erörterung als ein Bericht des Generaldirektors auf Grundlage der vom Verwaltungsrat vereinbarten Modalitäten für eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgelegt werden. Die Konferenz kann diesen Bericht getrennt von den Berichten nach Artikel 12 ihrer Geschäftsordnung behandeln und kann ihn in einer Sitzung, die gänzlich diesem Bericht gewidmet ist, oder in einer anderen geeigneten Weise erörtern.~~ Es wird dann Sache ~~des Verwaltungsrats~~ der Konferenz sein, auf einer baldigen Tagung Schlussfolgerungen aus dieser Erörterung hinsichtlich aller verfügbaren Aktionsmittel der IAO einschließlich der in der folgenden Vierjahresperiode umzusetzenden Prioritäten und Aktionspläne für die technische Zusammenarbeit zu ziehen und den Verwaltungsrat und das Amt bei ihren Aufgaben anzuleiten.

#### **IV. FOLGENDES GILT ALS VEREINBART:**

~~1. Es werden Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Konferenz unterbreitet werden, die erforderlich sind, um die vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.~~

~~2.~~ 1. Die Konferenz wird das Funktionieren dieser Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen zu gegebener Zeit überprüfen, um zu beurteilen, ob sie den in Teil I dargelegten Gesamtzweck ausreichend erfüllt haben.



---

## Anhang I

### Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihr Anhang, angenommen im Juni 1998

Die Internationale Arbeitskonferenz,

in der Erwägung, dass die Gründung der IAO in der Überzeugung erfolgte, dass soziale Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für einen dauerhaften Weltfrieden ist;

in der Erwägung, dass wirtschaftliches Wachstum wesentlich ist, aber nicht ausreicht, um Gerechtigkeit, sozialen Fortschritt und die Beseitigung von Armut zu gewährleisten, was bestätigt, dass die IAO starke Sozialpolitiken, Gerechtigkeit und demokratische Institutionen fördern muss;

in der Erwägung, dass die IAO mehr als je zuvor alle ihre Mittel der Normensetzung, der technischen Zusammenarbeit und der Forschung in allen ihren Zuständigkeitsbereichen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Berufsbildung und der Arbeitsbedingungen, einsetzen sollte, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen einer globalen Strategie für wirtschaftliche und soziale Entwicklung sich die Wirtschafts- und Sozialpolitiken gegenseitig verstärken, damit eine breit angelegte dauerhafte Entwicklung geschaffen wird,

in der Erwägung, dass die IAO den Problemen von Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, insbesondere der Arbeitslosen und der Wanderarbeitnehmer, besondere Aufmerksamkeit schenken und internationale, regionale und nationale Anstrengungen zur Lösung ihrer Probleme mobilisieren und ermutigen und wirksame Politiken zur Schaffung von Arbeitsplätzen fördern sollte;

in der Erwägung, dass bei dem Streben nach dem Gleichlauf von sozialem Fortschritt und wirtschaftlichem Wachstum der Garantie der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eine ganz besondere Bedeutung zukommt, indem den Betroffenen selbst die Möglichkeit gegeben wird, frei und mit gleichen Chancen einen gerechten Anteil an dem Wohlstand zu fordern, zu dessen Schaffung sie beigetragen haben, und ihr menschliches Potential voll zu verwirklichen;

in der Erwägung, dass die IAO die durch ihre Verfassung beauftragte internationale Organisation und das zuständige Gremium im Bereich der Setzung und Behandlung internationaler Arbeitsnormen ist und universelle Unterstützung und Anerkennung bei der Förderung grundlegender Rechte bei der Arbeit als Ausdruck ihrer Verfassungsgrundsätze genießt;

in der Erwägung, dass es angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung unbedingt erforderlich ist, den unveränderlichen Charakter der in der Verfassung der Organisation verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte erneut zu bekräftigen und ihre universelle Anwendung zu fördern;

1. Weist darauf hin:

- a) dass mit dem freien Beitritt zur IAO alle Mitglieder die in ihrer Verfassung und in der Erklärung von Philadelphia niedergelegten Grundsätze und Rechte anerkannt und sich verpflichtet haben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und

- 
- ihrer besonderen Umstände auf die Erreichung der Gesamtziele der Organisation hinzuwirken;
- b) dass diese Grundsätze und Rechte in Form von konkreten Rechten und Pflichten in innerhalb wie außerhalb der IAO als grundlegend anerkannten Übereinkommen zum Ausdruck gebracht und entwickelt worden sind.
2. Erklärt, dass alle Mitglieder, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet sind, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:
- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
  - b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
  - c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
  - d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
3. Anerkennt die Verpflichtung der Organisation, ihre Mitglieder entsprechend deren erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen zu unterstützen, um diese Ziele zu erreichen, indem sie ihre verfassungsmäßigen, operativen und budgetären Mittel voll einsetzt, einschließlich der Mobilisierung externer Mittel und Unterstützung, und indem sie andere internationale Organisationen, mit denen die IAO gemäß Artikel 12 ihrer Verfassung Beziehungen aufgenommen hat, dazu ermutigt, diese Anstrengungen zu unterstützen:
- a) durch das Angebot von technischer Zusammenarbeit und von Beratungsdiensten zur Förderung der Ratifizierung und Durchführung der grundlegenden Übereinkommen;
  - b) durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, die noch nicht in der Lage sind, die Gesamtheit oder einige dieser Übereinkommen zu ratifizieren, bei ihren Bemühungen um die Einhaltung, Förderung und Verwirklichung der Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind; und
  - c) durch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung günstigen Umfelds.
4. Beschließt, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieser Erklärung förderliche, glaubwürdige und wirkungsvolle Folgemaßnahmen entsprechend den im Anhang dargelegten Modalitäten eingerichtet werden, die als Bestandteil dieser Erklärung anzusehen sind.
5. Betont, dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen und dass diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen nicht für solche Zwecke geltend gemacht oder sonstwie verwendet werden dürfen; außerdem darf der komparative Vorteil eines Landes durch diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen in keiner Weise in Frage gestellt werden.

---

## Anhang

### Folgemaßnahmen zur Erklärung

#### I. GESAMTZWECK

1. Ziel der nachstehend beschriebenen Folgemaßnahmen ist es, die Bemühungen der Mitglieder der Organisation um die Förderung der in der Verfassung der IAO und in der Erklärung von Philadelphia verankerten und in dieser Erklärung bekräftigten grundlegenden Prinzipien und Rechte zu unterstützen.

2. Im Einklang mit diesem Ziel, das reinen Förderungscharakter hat, werden diese Folgemaßnahmen die Ermittlung von Bereichen ermöglichen, in denen die Unterstützung der Organisation durch ihre Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit für ihre Mitglieder von Nutzen sein kann, um ihnen bei der Verwirklichung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte behilflich zu sein. Sie sind kein Ersatz für die bestehenden Überwachungsmechanismen und sollen deren Funktionieren nicht behindern; infolgedessen werden spezifische Situationen, die in den Zuständigkeitsbereich jener Mechanismen fallen, im Rahmen dieser Folgemaßnahmen nicht geprüft oder erneut geprüft.

3. Die beiden Aspekte dieser Folgemaßnahmen, die nachstehend beschrieben werden, beruhen auf bestehenden Verfahren: Die jährlichen Folgemaßnahmen betreffend nichtratifizierte grundlegende Übereinkommen werden lediglich eine gewisse Anpassung der derzeitigen Anwendungsmodalitäten von Artikel 19 Absatz (5) e) der Verfassung erfordern; und der Gesamtbericht wird dazu dienen, aus den gemäß der Verfassung durchgeführten Verfahren den besten Nutzen zu ziehen.

#### II. JÄHRLICHE FOLGEMASSNAHMEN BETREFFEND NICHTRATIFIZIERTE GRUNDLEGENDE ÜBEREINKOMMEN

##### *A. Zweck und Umfang*

1. Der Zweck besteht darin, eine Gelegenheit zu schaffen, jedes Jahr mit Hilfe vereinfachter Verfahren anstelle der vom Verwaltungsrat 1995 eingeführten vierjährigen Überprüfung die von den Mitgliedern, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, gemäß der Erklärung unternommenen Anstrengungen zu überprüfen.

2. Die Folgemaßnahmen werden sich jedes Jahr auf die vier Bereiche der grundlegenden Rechte und Prinzipien erstrecken, die in der Erklärung angegeben sind.

##### *B. Modalitäten*

1. Die Folgemaßnahmen werden auf den von den Mitgliedern nach Artikel 19 Absatz (5) e) der Verfassung angeforderten Berichten beruhen. Die Berichtsformulare werden so abgefasst werden, dass von den Regierungen, die nicht eines oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, Informationen über etwaige Änderungen in ihrer Gesetzgebung und Praxis eingeholt werden, wobei Artikel 23 der Verfassung und die übliche Praxis berücksichtigt werden.

2. Diese vom Amt zusammengestellten Berichte werden vom Verwaltungsrat überprüft werden.

3. Im Hinblick auf die Vorlage einer Einführung zu den auf diese Weise zusammengestellten Berichten, in der die Aufmerksamkeit auf Aspekte gelenkt wird, die eine

---

eingehendere Diskussion erfordern könnten, kann das Amt auf eine vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck eingesetzte Sachverständigengruppe zurückgreifen.

4. Es sollten Anpassungen bei den bestehenden Verfahren des Verwaltungsrats geprüft werden, um Mitgliedern, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, Gelegenheit zu geben, während der Diskussionen im Verwaltungsrat in der zweckmäßigsten Weise etwa erforderliche oder nützliche Erläuterungen zur Ergänzung der in ihren Berichten enthaltenen Informationen zu geben.

### III. GESAMTBERICHT

#### *A. Zweck und Umfang*

1. Dieser Bericht soll ein dynamisches Gesamtbild der während der vorausgehenden Vierjahresperiode verzeichneten Entwicklungen in bezug auf jede Gruppe grundlegender Prinzipien und Rechte vermitteln und als Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit der von der Organisation geleisteten Unterstützung und für die Festlegung von Prioritäten für den folgenden Zeitraum dienen, und zwar in Form von Aktionsplänen für die technische Zusammenarbeit, die insbesondere dazu bestimmt sind, die zu ihrer Durchführung erforderlichen internen und externen Ressourcen zu mobilisieren.

2. Der Bericht wird jedes Jahr abwechselnd eine der vier Gruppen grundlegender Prinzipien und Rechte behandeln.

#### *B. Modalitäten*

1. Der Bericht wird unter der Verantwortung des Generaldirektors auf der Grundlage offizieller Informationen oder von in Übereinstimmung mit feststehenden Verfahren beschafften und bewerteten Informationen ausgearbeitet werden. Im Fall von Staaten, die die grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wird er insbesondere auf den Ergebnissen der vorstehend erwähnten jährlichen Folgemaßnahmen beruhen. Im Fall von Mitgliedern, die die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben, wird der Bericht insbesondere auf den nach Artikel 22 der Verfassung behandelten Berichten beruhen.

2. Dieser Bericht wird der Konferenz zur dreigliedrigen Erörterung als ein Bericht des Generaldirektors vorgelegt werden. Die Konferenz kann diesen Bericht getrennt von den Berichten nach Artikel 12 ihrer Geschäftsordnung behandeln und kann ihn in einer Sitzung, die gänzlich diesem Bericht gewidmet ist, oder in einer anderen geeigneten Weise erörtern. Es wird dann Sache des Verwaltungsrats sein, auf einer baldigen Tagung Schlussfolgerungen aus dieser Erörterung hinsichtlich der in der folgenden Vierjahresperiode umzusetzenden Prioritäten und Aktionspläne für die technische Zusammenarbeit zu ziehen.

### IV. FOLGENDES GILT ALS VEREINBART:

1. Es werden Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Konferenz unterbreitet werden, die erforderlich sind, um die vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

2. Die Konferenz wird das Funktionieren dieser Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen zu gegebener Zeit überprüfen, um zu beurteilen, ob sie den in Teil I dargelegten Gesamtzweck ausreichend erfüllt haben.

## Anhang II

Verzeichnis der 52 Berichtsstaaten, die noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, nach Region und nach dem von jedem Staat noch nicht ratifizierten Übereinkommen

| Regionen/Länder                                     | Vereinigungsfreiheit/<br>Kollektivverhandlungen | Zwangsarbeit | Kinderarbeit  | Diskriminierung<br>in Beschäftigung<br>und Beruf |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------|---------------|--------------------------------------------------|
| <b>AFRIKA:</b><br><b>11 Staaten</b>                 |                                                 |              |               |                                                  |
| Kap Verde                                           |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Eritrea                                             |                                                 |              | Ü.182         |                                                  |
| Gabun                                               |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Ghana                                               |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Guinea-Bissau                                       | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Kenia                                               | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Liberia                                             |                                                 |              | Ü.138         | Ü.100                                            |
| Marokko                                             | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Sierra Leone                                        |                                                 |              | Ü.138 und 182 |                                                  |
| Somalia                                             | Ü.87 und 98                                     |              | Ü.138 und 182 | Ü.100                                            |
| Sudan                                               | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| <b>AMERIKA UND DIE KARIBIK:</b><br><b>7 Staaten</b> |                                                 |              |               |                                                  |
| Brasilien                                           | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Kanada                                              | Ü.98                                            | Ü.29         | Ü.138         |                                                  |
| Kuba                                                |                                                 |              | Ü.182         |                                                  |
| Mexiko                                              | Ü.98                                            |              | Ü.138         |                                                  |
| Saint Lucia                                         |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Suriname                                            |                                                 |              | Ü.138         | Ü.100 und 111                                    |
| Vereinigte Staaten                                  | Ü.87 und 98                                     | Ü.29         | Ü.138         | Ü.100 und 111                                    |
| <b>ARABISCHE STAATEN:</b><br><b>9 Staaten</b>       |                                                 |              |               |                                                  |
| Bahrain                                             | Ü.87 und 98                                     |              | Ü.138         | Ü.100                                            |
| Irak                                                | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Jordanien                                           | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Kuwait                                              |                                                 |              |               | Ü.100                                            |
| Libanon                                             | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Oman                                                | Ü.87 und 98                                     |              |               | Ü.100 und 111                                    |
| Katar                                               | Ü.87 und 98                                     |              |               | Ü.100                                            |
| Saudi-Arabien                                       | Ü.87 und 98                                     |              | Ü.138         |                                                  |
| Vereinigte Arabische Emirate                        | Ü.87 und 98                                     |              |               |                                                  |

| Regionen/Länder                               | Vereinigungsfreiheit/<br>Kollektivverhandlungen | Zwangsarbeit | Kinderarbeit  | Diskriminierung<br>in Beschäftigung<br>und Beruf |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------|---------------|--------------------------------------------------|
| <b>ASIEN UND DER PAZIFIK:<br/>23 Staaten</b>  |                                                 |              |               |                                                  |
| Afghanistan                                   | Ü.87 und 98                                     | Ü.29         | Ü.138 und 182 |                                                  |
| Australien                                    |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Bangladesch                                   |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Brunei Darussalam                             | Ü.87 und 98                                     | Ü.29 und 105 | Ü.138         | Ü.100 und 111                                    |
| China                                         | Ü.87 und 98                                     | Ü.29 und 105 |               |                                                  |
| Indien                                        | Ü.87 und 98                                     |              | Ü.138 und 182 |                                                  |
| Islamische Republik Iran                      | Ü.87 und 98                                     |              | Ü.138         |                                                  |
| Japan                                         |                                                 | Ü.105        |               | Ü.111                                            |
| Republik Korea                                | Ü.87 und 98                                     | Ü.29 und 105 |               |                                                  |
| Demokratische Volksrepublik Laos              | Ü.87 und 98                                     | Ü.105        |               |                                                  |
| Malaysia                                      | Ü.87                                            | Ü.105        |               | Ü.111                                            |
| Republik Malediven (neuer Mitgliedstaat)      | Ü.87 und 98                                     | Ü.29 und 105 | Ü.138 und 182 | Ü.100 und 111                                    |
| Marshallinseln                                | Ü.87 und 98                                     | Ü.29 und 105 | Ü.138 und 182 | Ü.100 und 111                                    |
| Myanmar                                       | Ü.98                                            | Ü. 105       | Ü.138 und 182 | Ü.100 und 111                                    |
| Nepal                                         | Ü.87                                            |              |               |                                                  |
| Neuseeland                                    | Ü.87                                            |              | Ü.138         |                                                  |
| Singapur                                      | Ü.87                                            | Ü.105        |               | Ü.111                                            |
| Salomonen                                     | Ü.87 und 98                                     | Ü.105        | Ü.138 und 182 | Ü.100 und 111                                    |
| Thailand                                      | Ü.87 und 98                                     |              |               | Ü.111                                            |
| Timor-Leste                                   |                                                 | Ü.105        | Ü.138         | Ü.100 und 111                                    |
| Tuvalu (neuer Mitgliedstaat)                  | Ü.87 und 98                                     | Ü.29 und 105 | Ü.138 und 182 | Ü.100 und 111                                    |
| Vanuatu                                       |                                                 |              | Ü.138         |                                                  |
| Vietnam                                       | Ü.87 und 98                                     | Ü.105        |               |                                                  |
| <b>EUROPA UND ZENTRALASIEN:<br/>2 Staaten</b> |                                                 |              |               |                                                  |
| Turkmenistan                                  |                                                 |              | Ü.138 und 182 |                                                  |
| Usbekistan                                    | Ü.87                                            |              |               |                                                  |